

Satzung des Sportbundes Rheinland e. V.
beschlossen in der Mitgliederversammlung

- am 09.07.1966 in Koblenz
- am 27.06.1970 in Koblenz
- am 08.06.1974 in Koblenz
- am 24.06.1978 in Koblenz
- am 24.05.1986 in Mülheim-Kärlich
- am 12.05.1990 in Lahnstein
- am 27.06.1998 in Lahnstein
- am 27.11.1999 in Mülheim-Kärlich
- am 27.10.2001 in Andernach
- am 25.06.2006 in Koblenz
- am 07.06.2008 in Ochtendung
- am 19.06.2010 in Lahnstein
- am 21.04.2012 in Polch
- am 31.05.2014 in Trier
- am 11.06.2016 in Idar-Oberstein
- am 09.06.2018 in Mülheim Kärlich
- am 05.12.2020 Online Mitgliederversammlung
- am 25.06.2022 in Ochtendung

§ 1 – Name, Sitz

1. Der Sportbund Rheinland e. V. (im Folgenden SBR genannt) ist die überfachliche Vereinigung aller Turn- und Sportvereine und Verbände in den Sportkreisen Ahrweiler, Altenkirchen, Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Koblenz-Stadt, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück, Rhein-Lahn, Trier-Stadt, Trier-Saarburg, Vulkaneifel und Westerwald (im Folgenden Verbandsgebiet genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Koblenz.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
4. Er ist Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V., welcher Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. ist.

§ 2 – Grundsätze

1. Der SBR fördert den Sport im Sinne der Satzungen des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e.V. Er setzt sich für die Übernahme sozialer Verantwortung und für ein demokratisches Verhalten im organisierten Sport ein.
2. Der SBR ist parteipolitisch neutral. Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind zu verhindern oder dem ist entgegenzuwirken.
3. Der SBR sieht auf dem Weg zur Erreichung seiner Ziele im Ehrenamt eine wichtige Säule und unterstützt dies nach Kräften.

4. Der SBR bekennt sich zur fairen, gewalt- und manipulationsfreien Sportausübung. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
5. Der SBR ist offen für alle neuen Entwicklungen im Sport.
6. Der SBR leistet durch sein Wirken einen Beitrag zur Gesunderhaltung und Erholung der Bevölkerung und fühlt sich unter Berücksichtigung der Interessen des Sports dem Schutz und der Pflege der Umwelt verpflichtet.

§ 3 – Aufgaben

1. Der SBR vertritt die Interessen des organisierten Sports gegenüber den staatlichen und kommunalen Stellen sowie in allen gesellschaftlichen Bereichen und regelt die überfachlichen Angelegenheiten seiner Mitglieder. Die fachlichen Aufgaben werden durch eigenständige Fachverbände wahrgenommen.
2. Dem SBR obliegen insbesondere
 - die Förderung des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports,
 - die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Vereinsmitarbeitern,
 - die Verleihung des Deutschen Sportabzeichens,
 - die Sicherstellung eines angemessenen Versicherungsschutzes,
 - die Herausgabe eines amtlichen Organs,
 - die Verleihung von Ehrungen.

Diese Aufgaben werden unter anderem erfüllt durch

- den Austausch von Erfahrungen unter seinen Mitgliedern,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Lehrgänge, Seminare, Workshops etc.,
 - allgemeine Beratung zu allen Fragen der Vereinsführung.
3. Der SBR dient durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der SBR ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SBR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 4. Bei Bedarf können Wahlämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über diese entgeltliche Tätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für deren Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des SBR sind Vereine und Verbände. Verbände können sein:
 - regionale Fachverbände
 - Landesfachverbände mit regionaler Untergliederung

- Landesfachverbände ohne regionale Untergliederung
 - Verbände mit besonderer Aufgabenstellung.
2. Die Mitgliedschaft von Vereinen und Verbänden im SBR setzt den Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 52 Abs.2 Nr. 21 der Abgabenordnung voraus.
 3. Die Mitgliedschaft von Vereinen setzt die Mitgliedschaft in mindestens einem Fachverband voraus. In begründeten Sonderfällen ist eine Mitgliedschaft in einem Fachverband nicht erforderlich, wenn der Verein fachverbandlich nicht einzuordnen ist.
 4. Die Mitgliedschaft von Verbänden setzt voraus, dass diese ihren Sitz und ihr ausschließliches Verbandsgebiet in Rheinland-Pfalz haben und dass Mitgliedsvereine der Verbände Mitglied im SBR sind. Landesfachverbände müssen Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. sein, sofern sie Mitgliedsvereine in allen drei regionalen Sportbünden haben.
 - 4.1 Regionale Fachverbände sind solche, deren Verbandsgebiet ausschließlich im Verbandsgebiet des SBR liegt.
 - 4.2 Landesfachverbände mit regionaler Untergliederung sind solche, deren eigenständige regionale Untergliederung (§ 4 Ziffer 4.1) Mitglied im SBR ist.
 - 4.3 Landesfachverbände ohne regionale Untergliederung sind solche, die keine eigenständige regionale Untergliederung haben.
 - 4.4 Verbände mit besonderer Aufgabenstellung im Sport sind solche, die keine Fachsportart vertreten und die eine besondere Aufgabenstellung, insbesondere durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängige und in der Satzung erläuterte Gruppenzugehörigkeit ausdrücken. Verbände, die ausschließlich auf die Betreuung eines Teilgebietes des Sports beschränkt sind, können nicht aufgenommen werden. Teilgebiete des Sports sind beispielsweise:
 - Leistungssport, Breiten- und Freizeitsport,
 - Vertretung bestimmter Vereinsgrößen,
 - Vertretung bestimmter Altersgruppen,
 - Vertretung abweichender Stilarten bereits im SBR vertretener Sportarten.
 5. Abweichend von § 4 Ziffer 4 können Fachverbände, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz oder außerhalb von Rheinland-Pfalz haben und deren Verbandsgebiet sich über mehrere Bundesländer erstreckt als Landesfachverbände mit regionaler Untergliederung Mitglied im SBR werden, wenn für deren Sportart bereits ein regionaler Fachverband (§ 4 Ziffer 4.1) Mitglied im SBR ist und diese Fachverbände i.S.v. § 4 Ziffer 5 Mitgliedsvereine haben, die Mitglied im SBR sind. Die Fachverbände i.S.v. § 4 Ziffer 5 müssen Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. sein, sofern sie Mitgliedsvereine in allen drei regionalen Sportbünden haben.
 6. Die Aufnahme von Vereinen und Verbänden erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den SBR entsprechend der Aufnahmerichtlinien.
 7. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium. Vor Aufnahme von Vereinen ist die Stellungnahme beteiligter Fachverbände einzuholen.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zwei Wochen - vom Zugang des ablehnenden Bescheides gerechnet - bei der Geschäftsstelle des SBR schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss endgültig, möglichst binnen sechs Monaten.

Über die Aufnahme von Vereinen in Sonderfällen gem. § 4 Ziffer 3, Satz 2 entscheidet der Hauptausschuss.

Die Aufnahme wird im amtlichen Organ des SBR veröffentlicht.

8. Die Mitgliedschaft im SBR erlischt:
 - 8.1 durch Austritt
 - 8.2 durch Auflösung des Vereins oder Verbands
 - 8.3 durch Änderung oder Wegfall des satzungsmäßigen Zweckes
 - 8.4 durch Ausschluss
 - 8.5 wenn ein Landesfachverband aus dem Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. ausscheidet und wenn ein Verband keinen Verein im SBR mehr hat.
9. Der Austritt kann nur per Einschreiben mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Bei Auflösung oder Änderung bzw. Wegfall des satzungsmäßigen Zweckes endet die Mitgliedschaft frühestens zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung beim SBR. Der Mitteilung an den SBR ist das Protokoll der Mitgliederversammlung beizulegen, die den Beschluss gefasst hat.
10. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied
 - seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt vorbehaltlich § 4, Ziffer 10.1 und 10.2 der Satzung.
 - seine Steuerbegünstigung nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung verliert vorbehaltlich § 4 Ziffer 10.3.
 - 10.1 Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gemäß § 5 Ziffer 3.4 gegenüber dem SBR in Verzug ist.
 - 10.2 Ruht die Mitgliedschaft gemäß § 4 Ziffer 10.1, kann der SBR das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat letztmalig zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen auffordern, verbunden mit dem Hinweis, dass bei nicht fristgerechter und vollständiger Zahlung der Verlust der Mitgliedschaft droht. Erfüllt das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht und vollständig, endet die Mitgliedschaft automatisch zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zum Ende der Mitgliedschaft.
 - 10.3 Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied die Gemeinnützigkeit nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung verliert. Das Mitglied muss dem SBR innerhalb einer Frist von 6 Monaten den Nachweis über den erneuten Erhalt der Gemeinnützigkeit nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung nachweisen. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, endet die Mitgliedschaft automatisch zum Ende des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zum Ende der Mitgliedschaft.
11. Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - es gegen die Satzungen und Ordnungen, insbesondere gegen § 3 der Kinderschutzordnung, des SBR zuwiderhandelt und trotz Mahnung das beanstandete Verhalten nicht eingestellt bzw. geändert wird,
 - es wiederholt trotz Mahnung seine Mitgliedschaftspflichten verletzt,
 - ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es gegen die Grundsätze des SBR gemäß § 2 der Satzung verstößt.

Das Verfahren über den Ausschluss ist in der Rechts- und Verfahrensordnung des SBR geregelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Rechtsausschuss gemäß § 16 der Satzung.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf ideelle Unterstützung gemäß § 3 Ziffer 2, Vereine, regionale Fachverbände und Fachverbände ohne regionale Untergliederung haben das Recht auf eine Förderung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel, gemäß der vom Präsidium beschlossenen Zuschussrichtlinien des SBR, sofern nicht die Mitgliedschaftsrechte ruhen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 3.1 die Grundsätze des SBR gemäß § 2 der Satzung zu achten und einzuhalten sowie ihre Tätigkeit im Einklang mit den Bestrebungen des SBR auszuüben,
 - 3.2 unehrenhaftes oder sonstiges, das Ansehen des Sports schädigendes Verhalten angemessen zu ahnden,
 - 3.3 Beschlüssen und Ordnungen des SBR und seiner Organe nachzukommen,
 - 3.4 Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige Kosten ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen, das Mitglied hat sich hierzu bei Aufnahme in den SBR zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen,
 - 3.5 Bestands- und andere Erhebungen sowie Anfragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht in der vom SBR vorgegebenen Form zu beantworten,
 - 3.6 für die ausschließlich verbandsinterne Nutzung eine offizielle postalische Vereins-/Verbandskorrespondenzadresse sowie eine offizielle Vereins-/Verbands-E-Mail Korrespondenzadresse und Namen, Anschrift, Geburtsdatum sowie E-Mail Adresse der Mitglieder des nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes im Online Vereinsportal anzugeben,
 - 3.7 den Bezug amtlichen Schrifttums zu gewährleisten,
 - 3.8 nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung verhängte Säumnis- und Bußgelder zu entrichten.

§ 6 - Organe

1. Organe des SBR sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Hauptausschuss
 - 1.3 das Präsidium.
2. Beschlüsse der Organe des SBR sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - 1.1 den Vertretern der Vereine,
 - 1.2 den Vertretern der Verbände,
 - 1.3 den Vertretern der Sportjugend,

- 1.4 den Mitgliedern des Hauptausschusses.
2. Die Vereine haben je angefangene 300 Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Bestandserhebung.
3. Die regionalen Fachverbände und die Landesfachverbände ohne regionale Untergliederung haben je angefangene 10.000 ihrer Mitglieder im SBR eine Stimme. Die Verbände mit besonderer Aufgabenstellung haben je 10.000 ihrer Mitglieder im SBR eine Stimme, sofern ihre Mitglieder nicht zusätzlich über Fachverbände organisiert sind. In letzterem Fall erhalten sie je Verband eine Stimme. Die Landesfachverbände mit regionaler Untergliederung haben je eine Stimme. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Bestandserhebung.
4. Das Stimmrecht der Vereine und Verbände wird ausgeübt durch die gesetzlichen Vertreter dieser oder durch ein von ihnen schriftlich bevollmächtigtes Mitglied des Vereins bzw. eines Gremienvertreters des Verbandes. Eine Stimmübertragung auf andere Vereine, Verbände, Mitglieder des Hauptausschusses oder Delegierte der Sportjugend ist nicht zulässig.
5. Die Sportjugend hat zehn Stimmen. Die Sportjugend nimmt ihr Stimmrecht durch Delegierte wahr. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.
6. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt, möglichst im ersten Halbjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 7 Ziffer 7 oder die außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 7 Ziffer 8 kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft das Präsidium.
8. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es ist zu ihrer Einberufung verpflichtet, wenn dies der Hauptausschuss mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder des SBR beantragen.
9. Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder durch einen der beiden Stellvertreter des Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher in Textform an die nach § 5 Ziffer 3.6 anzugebende offizielle Vereins-/Verbands-E-Mail Korrespondenzadresse. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfalle auf vier Wochen verkürzt werden.
10. Der Mitgliederversammlung obliegen u. a.:
 - 10.1 Entgegennahme der Berichte
 - 10.2 Entlastung des Präsidiums
 - 10.3 Wahl des Präsidiums – ausgenommen der Vorsitzende der Sportjugend und der hauptamtliche Geschäftsführer – und der beiden Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreter
 - 10.4 Festsetzung des Jahresbeitrages
 - 10.5 Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende und nachfolgende Haushaltsjahr. Sofern noch kein von der Mitgliederversammlung genehmigter Haushalt vorliegt, ist das Präsidium befugt, im Rahmen der Ansätze des letzten von der Mitgliederversammlung beschlossenen

- Haushaltsplans zu handeln. Beschlüsse über notwendige Nachtragshaushalte fasst das Präsidium.
- 10.6 Genehmigung der Jahresabschlüsse
 - 10.7 Satzungsänderungen
 - 10.8 Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen
 - 10.9 Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
11. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und die Organe des SBR stellen.
 12. Anträge sind schriftlich mit Begründung bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten des SBR einzureichen.
 13. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie schriftlich eingebracht werden und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Behandlung zustimmt.
 14. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
 15. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern sich aus der Satzung keine anderen Mehrheiten ergeben.
 16. Ergänzend gelten die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung des SBR.

§ 8 - Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - 1.1 den Mitgliedern des Präsidiums und den Sportkreisvorsitzenden, die gemeinsam die Vereine vertreten
 - 1.2 den Vorsitzenden/Präsidenten der Verbände
2. Eine Vertretung der Vorsitzenden der Verbände und der Sportkreisvorsitzenden ist zulässig.
3. Die Vereine im SBR haben in ihrer Gesamtheit je angefangene 10.000 Mitglieder eine Stimme. Ihre Stimmen werden durch die Präsidiumsmitglieder und die Sportkreisvorsitzenden wie folgt wahrgenommen:
 - Jeder Sportkreisvorsitzende hält zwei Stimmen.
 - Die verbleibenden Stimmen hält das Präsidium. Sie werden gleichmäßig auf die anwesenden Präsidiumsmitglieder verteilt.
 - Überhangstimmen hält zusätzlich der Präsident.

Eine Übertragung des Stimmrechts innerhalb des Präsidiums ist zulässig.

Sportkreisvorsitzende können sich gemäß § 8 Ziffer 2 der Satzung durch ein Mitglied ihres Vorstandes oder einen anderen Sportkreisvorsitzenden vertreten lassen und ihre Stimmen dem Vertreter übertragen.

Die regionalen Fachverbände und die Landesfachverbände ohne regionale Untergliederung erhalten je angefangene 10.000 ihrer Mitglieder im SBR eine Stimme. Die Verbände mit besonderer Aufgabenstellung erhalten je eine Stimme. Die Vorsitzenden/Präsidenten der Landesfachverbände mit regionaler Untergliederung nehmen mit beratender Stimme teil. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Bestandserhebung.

4. Der Hauptausschuss wird vom Präsidium bei Bedarf einberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Ergänzend gelten die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung des SBR. Die Hauptausschusssitzung kann alternativ als virtuelle Sitzung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Hauptausschusssitzung in elektronischer Form ausgeübt. Sofern alle Hauptausschussmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Hauptausschusses außerhalb von Hauptausschusssitzungen auf andere Art gefasst werden, nämlich im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, per Telefax oder per E-Mail. Die Entscheidung, ob die Hauptausschusssitzung in Präsenzform oder als virtuelle Sitzung durchgeführt wird, trifft das Präsidium.
5. Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Verbände, daneben gehören zu seinen Aufgaben insbesondere:
 - 5.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - 5.2 Beratung des Haushaltsplanes
 - 5.3 Erlass von Ordnungen nach § 15

§ 9 - Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - I. dem Präsidenten
 - II. bis zu 5 Vizepräsidenten
 - III. dem Vorsitzenden der Sportjugend als dem Vizepräsidenten für Kinder- und Jugendsport und
 - IV. dem hauptamtlichen Geschäftsführer mit beratender Stimme
2. Die ordentliche Wahl des Präsidiums findet alle vier Jahre statt. Die Mitglieder des Präsidiums nach § 9 Ziffer 1 I. und II. werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl des jeweiligen Amtsträgers. Der Vorsitzende der Sportjugend wird von der Vollversammlung der Sportjugend auf 2 Jahre gewählt.
3. Aus dem Kreis der Vizepräsidenten, § 9 Ziffer 1 II. und III., bestimmt das Präsidium für seine Amtszeit zwei Stellvertreter des Präsidenten.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den SBR gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum SBR werden die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums nach § 9 Ziffer 1 I. und II. vorzeitig vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann das Präsidium kommissarisch einen Vertreter bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einsetzen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung findet sodann entweder turnusmäßig die ordentliche Wahl des Präsidiums statt oder die Nachwahl für das vorzeitig ausgeschiedene Mitglied des Präsidiums entgegen § 9 Ziffer 2 der Satzung für die Dauer von 2 Jahren.

6. Das Präsidium berät und erfüllt die Aufgaben des SBR im Sinne der Satzung und führt Beschlüsse der übergeordneten Organe aus. Näheres regelt die allgemeine Geschäftsordnung.
7. Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Ergänzend gelten die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung des SBR.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Präsident oder einer der Stellvertreter anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Präsidiumssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder im Wege einer Video- bzw. Telefonkonferenz oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Sofern alle Präsidiumsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Präsidiums außerhalb von Präsidiumssitzungen auf andere Art gefasst werden, nämlich im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder per E-Mail.

§ 10 - Ausschüsse und Beauftragte

Für einzelne Arbeitsbereiche kann das Präsidium Beauftragte berufen und ständige oder ad hoc Ausschüsse bilden. Beauftragte und Ausschüsse sind gegenüber dem Präsidium rechenschaftspflichtig.

§ 11 - Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die rechtlich und steuerrechtlich unselbständige Untergliederung zur Interessenvertretung aller Vereinsmitglieder des SBR bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
2. Die Sportjugend gibt sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des SBR eine Jugendordnung. Sie entscheidet über die ihr im Haushaltsplan des SBR zur Verfügung stehenden und ihr zufließenden Jugendmittel. Die Kontrolle über die zweckgerechte Verwendung der Mittel obliegt dem Präsidium des SBR.
3. Für die Erledigung der Geschäfte der Sportjugend ist eine Abteilung in der Geschäftsstelle des SBR eingerichtet, die nach inhaltlichen Vorgaben des Vorstandes der Sportjugend arbeitet.

§ 12 - Sportkreise

1. Die Sportkreise sind unselbständige Untergliederungen des SBR auf der Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise.
2. Den Sportkreisen obliegt innerhalb ihres Gebietes die Wahrnehmung der überfachlichen Aufgaben, soweit diese nicht durch den SBR selbst wahrgenommen werden.
3. Zur Durchführung dieser Aufgaben wählen die dem Sportkreis zugehörigen Vereine auf dem jeweiligen Sportkreistag für die Dauer von vier Jahren einen Sportkreisvorsitzenden und einen stellvertretenden Sportkreisvorsitzenden. Bei einer Nachwahl innerhalb der Amtsperiode erfolgt die Wahl bis zur nächsten ordentlichen Wahl. Der Sportkreisvorsitzende und der stellvertretende Sportkreisvorsitzende bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Weitere Mitarbeiter können

bei Bedarf durch den Sportkreisvorsitzenden berufen werden. Die Sportkreistage können alternativ als virtuelle Tagung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird auf den virtuellen Sportkreistagen in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Sportkreistage in Präsenzform oder als virtuelle Tagung durchgeführt werden, trifft der Sportkreisvorsitzende, in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Sportkreisvorsitzende mit dem Präsidenten. Ergänzend gelten die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung.

4. Die Regelungen zur Sportkreisjugend sind in der Jugendordnung festgelegt.

§ 13 - Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der Geschäfte des SBR ist eine Geschäftsstelle unter Leitung eines hauptamtlichen Geschäftsführers eingerichtet. Der Geschäftsführer arbeitet nach Weisung des Präsidenten. Das Personal wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter, eingestellt und entlassen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 - Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer und je einen Ersatzprüfer, die bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleiben. Der Ersatzprüfer wird tätig, falls der Rechnungsprüfer seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann. Den Rechnungsprüfern obliegt die jährliche Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des SBR. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Mitglied im Hauptausschuss des SBR sein. Sie dürfen auch nicht das Vertretungsrecht im Hauptausschuss nach § 8 Ziffer 2 ausüben.
3. Dem Präsidium bleibt es unbenommen, darüber hinaus die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens auch durch einen externen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen.

§ 15 - Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der SBR u.a. eine allgemeine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Rechts- und Verfahrensordnung, eine Ehrungsordnung, eine Kinderschutzordnung, eine Gebührenordnung und Aufnahmerichtlinien. Sie werden vom Hauptausschuss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.

§ 16 - Gerichtsbarkeit

1. Die Gerichtsbarkeit innerhalb des SBR wird durch dessen Rechtsausschuss (RA) ausgeübt.
2. Der Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf Beisitzern. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt und dürfen weder dem Präsidium des SBR angehören, noch Rechnungsprüfer sein. Der Vorsitzende und

der stellvertretende Vorsitzende des Rechtsausschusses sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer sollen verschiedenen Verbänden zuzuordnen sein.

3. Der RA kann folgende Strafen aussprechen:
 - 3.1 Verwarnung
 - 3.2 Verweis
 - 3.3 Geldstrafen
 - a) bei Einzelpersonen bis zu 250,- Euro
 - b) bei Vereinen und Verbänden bis zu 500,- Euro
 - 3.4 zeitliche oder dauernde Amtsunwürdigkeit
 - 3.5 Lizenzentzug nach § 5 der Kinderschutzordnung
 - 3.6 Veranstaltungssperre
 - 3.7 Ausschluss
4. Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des SBR.

§ 17 - Satzungsänderungen

1. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

§ 18 - Auflösung

1. Die Auflösung des SBR kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zu ihrer Einberufung ist ein Antrag von einem Drittel der Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des SBR oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gebiet des ehemaligen SBR zu verwenden hat.

Fußnote

In der Satzung des SBR wird aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Schriftform verwendet.

